

**Änderungsbekanntmachung  
zu der Bekanntmachung vom 20.07.2021**

**Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die kommunalen  
Grundschulen der Stadt Wernigerode**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit § 41 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode am 15.07.2021 die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die kommunalen Grundschulen der Stadt Wernigerode beschlossen.

Mit Schreiben vom 10.08.2021 hat das Landesschulamt der Satzung unter einem Berichtigungsvorbehalt zugestimmt.

Der § 8 Satz 2 der Satzung wird daraufhin wie folgt berichtigt:

Bisher: „Über Ausnahmen entscheidet das Landesverwaltungsamt.“

Berichtigt: „Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt.“

Wernigerode, den 12.08.2021

Gaffert  
Oberbürgermeister